**Antrag auf Gewährung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs**

# Persönliche Angaben

|  |  |
| --- | --- |
| **Name / Vorname** |  |
| **Aktuelle schulische oder berufliche Situation** |  |
| **Gewünschte oder aktuelle Ausbildung an der HTA-FR** |  |

1. **Begründung des Antrags**

|  |  |
| --- | --- |
| **Diagnose**Beschreibung der attestierten Beeinträchtigung |  |
| **Auswirkungen aufs Lernen**Wie wirkt sich die Beeinträchtigung konkret auf den Lernprozess in den betroffenen Fächern aus? |  |
| **Bisherige und aktuelle Therapiemassnahmen**Welche Therapiemassnahmen (externes Coaching, Therapie usw.) haben Sie bis jetzt in Anspruch genommen? |  |
| **Massnahmen des Nachteilsausgleichs an der Hochschule**Welche konkreten Massnahmen des Nachteilsausgleichs beantragen Sie für Ihre Ausbildung an der HTA-FR? |  |

1. **Unterschrift (falls der Antrag nach der Einschreibung eingereicht wurde)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Datum** |  |
| **Unterschrift** |  |



1. **Empfänger des Antrags**

Dieses Formular und die für den Antrag auf Gewährung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs notwendigen Unterlagen müssen der Einschreibung für die Ausbildung beigelegt werden.

Anträge, die nach der Einschreibung gestellt werden, müssen direkt an die [Kontaktperson für Chancengleichheit HTA-FR](https://www.heia-fr.ch/de/hochschule/personenverzeichnis/?fullname=Graf&phones=) geschickt werden. Dem Antrag ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen.

1. **Frist für die Übermittlung der Anträge**

Ein Antrag für Massnahmen des Nachteilsausgleichs kann jederzeit im Laufe des akademischen Jahres gestellt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nach dem Einreichen des vollständigen Dossiers mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zehn Tagen zu rechnen ist, bevor ein Entscheid gefällt wird.

Jede neue Gesundheitsdiagnose, die nach Beginn eines Semesters durchgeführt wird, muss so schnell wie möglich gemeldet werden.

# Weiteres Vorgehen

Die Kontaktperson für Chancengleichheit prüft die Vollständigkeit des Antrags und beruft die Bewertungskommission ein.

Die Bewertungskommission prüft den Antrag unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und erstellt das Entscheidprotokoll.

Die Direktion der betreffenden Hochschule entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden auf die jeweilige Situation, das Alter und das Ausbildungsniveau der oder des Studierenden sowie auf die gewählte Studienrichtung abgestimmt.

# Gesetzliche Grundlagen

Die Gewährung von Massnahmen für den Nachteilsausgleich beruht auf der Weisung «Barrierefreies Studieren an der HES-SO//FR» vom 1. September 2019.

Die Weisung kann auf der Website der HES-SO//FR heruntergeladen werden:

[https://www.hefr.ch/de/hesso-fr/services/chancengleichheit/](https://www.hefr.ch/de/hes-so-freiburg/dienste/chancengleichheit/hes-so-fr-ohne-hindernisse/)

Direkter Link:

[https://www.hefr.ch/media/1093/20190901\_weisung-barrierefreie-hes-so-fr.pdf](https://www.hefr.ch/media/vcjezhsk/weisung-barrierefreie-hes-so-fr_2020.pdf)